



3003 Bern, 22. August 2018

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

O98 – Neubau Betriebsgebäude ICT  
Projekt-Nr. 18-02-010

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 29. Mai 2018 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau eines luftseitigen Betriebsgebäudes für die ICT<sup>1</sup> ein.

#### 1.2 *Begründung*

Als Begründung führt die FZAG an, mit dem neuen Betriebsgebäude werde ein redundanter Standort für die ICT-Infrastruktur geschaffen, die für den Betrieb des Flughafens zwingend notwendig sei. Das Vorhaben werde durch Verdrängungen bestehender Infrastrukturen am Flughafenkopf ausgelöst.

#### 1.3 *Projektbeschreibung*

Das neue Betriebsgebäude ICT kommt in das Gebiet Hell zu liegen. Es hat einen Grundriss von 7,5 x 25 m und ist zweigeschossig mit einer maximalen Bauhöhe von 8 m oder 430 m ü. M.

Die Baustelle liegt auf der Luftseite; Zufahrt und Zugang erfolgen via die Tore 101 oder 130. Die Arbeiten werden tagsüber ausgeführt. Einzig für das Versetzen von vorfabrizierten Gebäudeteilen sind Kranarbeiten erforderlich, die vom Zonenschutz vor Ausführung beurteilt werden müssen. Es sind weder eine Bauwand noch Massnahmen zum Staubschutz vorgesehen. Es fallen weder Altlasten noch speziell zu entsorgende Bauabfälle an. Die Baustellenentwässerung ist gemäss SIA 431 vorgesehen.

Das Gebäude wird auf der Grünfläche direkt neben der bestehenden befestigten und asphaltierten Fläche bei der Trafostation Hell erstellt. Die zu versiegelnde Fläche wird mit einem Asphaltüberbau versehen.

Das Fundament besteht aus einer gepfählten Bodenplatte, auf die das Gebäude als bereits vollständig ausgerüsteter Modulbau montiert werden soll. Die für die ICT nötigen Ausrüstungen kommen ins Erdgeschoss zu liegen, im Obergeschoss sind die Installationen für die erforderliche Haustechnik vorgesehen. Die notwendige Baugrube wird geböscht ausgeführt; ihre Tiefe beträgt ca. 2–3 m.

---

<sup>1</sup> Information and Communication Technology

Die Ver- und Entsorgung kann ab der unmittelbar angrenzenden Trafostation Hell sichergestellt werden. Das Gebäude erhält aus Redundanzgründen zwei Elektro-Einspeisungen. Um die Versorgung der ICT-Komponenten durchgehend sicherzustellen, ist die Stromzufuhr mit einer unterbruchfreien Stromversorgung (USV) und Batterien mit einer Autonomiezeit von 10 Min. ausgerüstet (redundant). Für den ICT-Raum, den USV- und den Batterieraum wird eine Kälteanlage mit Technikraum auf dem Dach erstellt.

Innerhalb des Gebäudes hat nur der Technikraum einen Wasseranschluss. Dieser speist die Wasseraufbereitungsanlage für den hybriden Rückkühler. Das Abwasser wird in das Auffangbecken geleitet und periodisch abgepumpt.

Der Baubeginn ist für Anfang Oktober 2018, das Ende der Arbeiten bzw. die Inbetriebnahme für Ende Mai 2019 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 1 500 000.– veranschlagt.

#### 1.4 *Standort*

Flughafengebiet – Luftseite, Himmelbachstrasse, neben der Trafostation Hell (O23), nahe des Pistenendes 32, Grundstück-Nr. 1959, Gemeindegebiet von Oberglatt.

#### 1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

#### 1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, einen technischen Bericht, u. a. auch mit einem Kapitel «Umwelt», ein Grobterminprogramm, die Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide, die Stellungnahme des Zonenschutzes sowie diverse Pläne.

Da die Ausschreibung für den Modulbau im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch lief (Zuschlag auf Ende Juli 2018 vorgesehen), lag dem Gesuch noch kein Brandschutzkonzept bei; die notwendigen Brandschutzunterlagen werden erstellt, sobald der Lieferant bekannt ist (vgl. Erwägungen unter Ziffer B.2.10 unten).

#### 1.7 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. Instruktion

### 2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Beim Vorhaben handelt es sich um einen Neubau zum Ersatz bestehender Anlagen, allerdings an einem neuen Standort.

An der VPK<sup>2</sup>-Sitzung vom 15. März 2018 (VPK 02/18) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG<sup>3</sup> fest. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 29. Mai 2018 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich und die BAZL-Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI) an.

Am 3. Juli 2018 legte die BAZL-Abteilung SI ihre luftfahrtspezifische Prüfung vor, sie wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht.

Am 5. Juni 2018 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der von ihm angehörten Fachstellen sowie der Gemeinde Oberglatt zu. Es schliesst sich den Anträgen der Fachstellen an.

Einsprachen wurden keine erhoben.

Die FZAG nahm am 17. Juli 2018 Stellung zu den Anträgen. Sie teilte mit, dass sie – abgesehen von drei Anträgen der kantonalen Koordinationsstelle Bau und Umwelt (KOBÜ) – keine Einwände gegen die Anträge der Fachstellen habe.

Am 18. Juli 2018 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Vorhaben und zur kantonalen Stellungnahme sowie zu den Einwänden der FZAG an.

Das BAFU nahm am 14. August 2018 Stellung zum Vorhaben, und die Instruktion war abgeschlossen.

Da das BAFU im Wesentlichen den Anträgen der FZAG folgte, war keine Anhörung der FZAG zur BAFU-Stellungnahme nötig.

---

<sup>2</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

## 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Skyguide, CNS Logistics and Support, Unbedenklichkeitserklärung vom 15. Mai 2018 (Gesuchsbeilage);
- Zonenschutz vom 25. Mai 2018 (Gesuchsbeilage);
- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 30. Mai 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 4. Juni 2018;
- Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI), Planvorlagen, vom 6. Juni 2018;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 13. Juni 2018;
- Gemeinde Oberglatt, Bauamt, vom 25. Juni 2018;
- Kanton Zürich, Baudirektion (BD), Koordination Bau und Umwelt (KOBUE), kantonale Leitstelle für Baubewilligungen, vom 25. Juni 2018;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung, vom 3. Juli 2018;
- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion (VD), Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 4. Juli 2018;
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, vom 14. August 2018.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante ICT-Betriebsgebäude gehört zu den Infrastrukturen des Flughafens, es dient seinem Betrieb und gilt somit als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL<sup>4</sup>. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG dürfen Flugplatzanlagen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden; bei Flughäfen ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens kaum. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG<sup>5</sup>. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, EleG<sup>6</sup>, ArG<sup>7</sup>, USG<sup>8</sup> und NHG<sup>9</sup> vereinbar ist.

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

<sup>6</sup> Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz); SR 734.0

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

<sup>8</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

<sup>9</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

BAZL und ESTI haben 2015 eine Vereinbarung über die Zuständigkeiten in konzentrierten Plangenehmigungsverfahren nach LFG bzw. EleG abgeschlossen, in der Folgendes festgehalten ist: «In Fällen, bei denen im Zeitpunkt der Plangenehmigung nach LFG noch kein genehmigungsfähiges Elektroprojekt vorliegt, wird verfügt, dass das Elektroprojekt nachlaufend direkt beim ESTI zur Genehmigung einzureichen ist. Die elektrotechnischen Anlagen dürfen erst nach Vorliegen der Plangenehmigung nach Art. 16 ff. EleG erstellt werden.»

Da im vorliegenden Fall noch kein Elektroprojekt vorliegt, ist eine entsprechende Festlegung in die vorliegende Verfügung aufzunehmen (vgl. auch Ziffer B.2.9 unten).

## **2. Materielles**

### **2.1 *Umfang der Prüfung***

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### **2.2 *Begründung***

Eine nachvollziehbare Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. A.1.2 oben); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### **2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters***

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

### **2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen***

Der Zonenschutz hat die Unterlagen geprüft und hat gegen das Projekt keine Einwände. Für die Bauphase beantragt er,

- [1] bei Flugbetrieb liege die maximale Höhe für Baugeräte bei 432 m ü. M. bzw. bei 10 m ü. G.; grössere Höhen seien nur nachts nach Ende des Flugbetriebs zwischen 23:30 und 05:30 Uhr möglich; und

- [2] der Einsatz von Baugeräten oder Autokränen höher als 423 m ü. M. bzw. 10 m ü. G. müsse durch die Bau- oder die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus dem Zonenschutz gemeldet werden.

Art. 9 Abs. 1 VIL bestimmt, dass das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Dabei wird untersucht, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind.

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 (ICAO-Anhänge) zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen aus dem ICAO-Annex 14.

Das BAZL hat eine luftfahrtspezifische Prüfung vorgenommen und dabei neben den Gesuchsunterlagen auch die Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide vom 15. Mai 2018 und die Stellungnahme des Zonenschutzes vom 25. Mai 2018 berücksichtigt. Es stellt fest, das Vorhaben führe weder zu einer Verletzung der massgeblichen Hindernisbegrenzungsflächen noch Störungen von bestehenden CNS-Anlagen<sup>10</sup> der Skyguide.

Das BAZL beantragt für die Bauphase lediglich,

- [1] ihm seien allfällige über den Sicherheitszonenplan hinausragende Baugeräte via Zonenschutz als Luftfahrthindernisse zu melden, wobei der Nachweis zu erbringen sei, dass die CNS-Anlagen nicht beeinträchtigt würden. Zudem sei der Einfluss der gemeldeten Baugeräte auf die Flugoperation (IFR-Flugverfahren) zu analysieren.

Die FZAG hat zu den Anträgen des Zonenschutzes und des BAZL keine Einwände.

Der Antrag des BAZL und der Antrag [2] des Zonenschutzes betreffend Meldung von Baugeräten und Montagekränen sind zweckmässig und werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

Abhängig von den vorzulegenden Nachweisen ist festzulegen, ob allfällige temporäre Durchstossungen der Hindernisbegrenzungsflächen genehmigt werden können, oder ob die entsprechenden Arbeiten nachts ausserhalb der Flugbetriebszeiten ausgeführt werden müssen.

---

<sup>10</sup> Communication, Navigation and Surveillance

## 2.5 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Es steht weder im Widerspruch zum SIL noch bewirkt es Beeinträchtigungen der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht daher mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang und die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plan- genehmigung sind somit erfüllt.

## 2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, gelten für die Ausführung des Vorhabens folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Bestimmungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Brand- und Blitzschutzkonzept etc.), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (amtliche Vermessung, Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und deren Anträge wird im Folgenden eingegangen.

#### 2.7 *Anträge zur Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben in der Stellungnahme vom 30. Mai 2018 ohne Auflagen zu; sie verweist lediglich auf die am Flughafen geltenden Zollvorschriften; Auflagen erübrigen sich somit.

#### 2.8 *Anträge der Kantonspolizei*

Auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände. Sie beantragt,

- [1] bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich (Umzäunung) müsse die FZAG sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei unverzüglich informiert werde;
- [2] im Nahbereich der Umzäunung dürften keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden; und
- [3] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr auf dem ordentlichen Weg vorzulegen.

Die Anträge [1] und [2] erscheinen zweckmässig und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen. Dem Antrag [3] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen, eine erneute Auflage erübrigt sich daher.

#### 2.9 *Schwach- und Starkstromanlagen*

Das ESTI hat mit Schreiben vom 6. Juni 2018 Stellung zum Vorhaben genommen. Bei seiner sicherheitstechnischen Beurteilung stützt sich das ESTI auf das EleG und dessen Ausführungsverordnungen. Das ESTI stellt fest, dass die Detailinformationen zur Beurteilung nach EleG noch fehlen (vgl. Ziffer B.1.3 oben) und beantragt, diese Informationen in einem späteren Verfahren vorzulegen. In die vorliegende Plangenehmigung seien deshalb die nachfolgend aufgeführten Auflagen aufzunehmen:

- [1] Die Anlage sei in allen Teilen nach der Starkstromverordnung<sup>11</sup> und der LeV<sup>12</sup> auszuführen;
- [2] die Räume für die elektrischen Anlagen müssten feuerbeständig (EI 90) erstellt werden (Art. 38 der Starkstromverordnung);
- [3] die Zu- und Abluftöffnungen der Trafostationen müssten ins Freie führen (Art. 38 der Starkstromverordnung);
- [4] für die elektrischen Teile (Trafostation, Zu- und Ableitungen, Energieerzeugungsanlagen) seien frühzeitig entsprechende Gesuche gemäss VPeA<sup>13</sup> einzureichen; und
- [5] das ESTI werde berechtigt, seinen Aufwand in der Höhe von Fr. 206.– nach Erteilen der Genehmigung der Anlage durch das BAZL [recte: UVEK] der Gesuchstellerin direkt in Rechnung zu stellen.

Die Anträge des ESTI wurden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und ins Dispositiv aufgenommen.

## 2.10 Brandschutz und Feuerpolizei

Den Gesuchsunterlagen lag noch kein Brandschutzkonzept bei. Gemäss Protokoll der Besprechung vom 12. Juni 2018 zwischen FZAG, Schutz und Rettung Zürich (SRZ), Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) und der Gemeinde Oberglatt wurden die grundsätzlichen Anforderungen zum Brandschutz wie folgt definiert:

- Das Betriebsgebäude wird mit Blitzschutz ausgerüstet. Es ist zu beachten, dass für eine fachgerechte Erdung bereits im Tiefbau Einlagen erforderlich sind.
- Obwohl es für das Gebäude aufgrund der vorgesehenen Nutzung keine speziell zu beachtenden Vorschriften gibt, sieht die FZAG eine Brandmeldeanlage vor, die an das Flughafengesamtsystem angeschlossen wird. Diese wird nicht im Lieferumfang des Modulbaulieferanten enthalten sein, sondern «bauseits» mit bekannten und gemäss den VKF<sup>14</sup>-Vorschriften zertifizierten Produkten erstellt.
- Die Brandmeldeanlage wird über die Trafostation Hell angebunden. SRZ fordert, dass der Alarm gebäudespezifisch differenziert werden muss. Die Erschliessung von der Trafostation Hell erfolgt über Werkleitungen und normale Hausanschlüsse. Es gibt keine unterirdische, begehbare Verbindung.
- Für die sensitive ICT-Infrastruktur (Serrerraum) sieht die FZAG zudem eine Gaslöschanlage vor.
- Sobald der Modulbaulieferant bekannt ist, wird mit ihm zusammen ein vollständiges Brandschutzkonzept ausgearbeitet.
- Für die Intervention durch SRZ muss ein rein mechanischer Zugang vorgesehen werden, elektronische Zutrittssysteme wie Badge, Venenscanner, o. ä. sind nur dann zulässig, wenn für die Intervention eine separate Tür mit mechanischer

---

<sup>11</sup> Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung); SR 734.2

<sup>12</sup> Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung); SR 734.31

<sup>13</sup> Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25

<sup>14</sup> Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

Schliessung vorgesehen wird.

- Während der Bauphase muss der Zugang zur TS Hell für die Interventionskräfte jederzeit uneingeschränkt verfügbar sein.

Da das Vorhaben eine gewisse Dringlichkeit hat, kommt das UVEK zum Schluss, dass

- das Vorhaben unter den gegebenen Umständen zwar grundsätzlich genehmigt werden kann;
- gestützt auf die vorliegende Verfügung aber nur der Tiefbauteil des Vorhabens, insbesondere Foundation inkl. Pfähle und Bodenplatte sowie Medienschliessung etc., zum Bau freigegeben wird; und
- mit der Errichtung des eigentlichen Modulbaus (Hochbau) erst begonnen werden darf, wenn das auszuarbeitende Brandschutzkonzept von den Fachstellen von Kanton und Gemeinde geprüft und vom UVEK schriftlich freigegeben worden ist.

Eine entsprechende Bedingung wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

Das Konzept ist gemäss den Vorgaben der Besprechung vom 12. Juni 2018 auszuarbeiten, dem BAZL in dreifacher Ausführung einzureichen und via AFV den Fachstellen in der von ihnen verlangten Form (Papier und / oder elektronisch) und Anzahl vorzulegen. Das Protokoll der Besprechung vom 12. Juni 2018 wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die allgemeinen Bauauflagen gelten auch für den Hochbauteil sinngemäss. Die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

Die Gemeinde Oberglatt hat das Vorhaben feuerpolizeilich so weit möglich geprüft und hält fest,

- das geplante Gebäude gelte aus feuerpolizeilicher Sicht als Gebäude mit geringen Abmessungen und weise einen Abstand von über 8 m zur bestehenden Trafostation auf;
- das Gebäude werde freiwillig mit einer automatischen Brandmeldeanlage (Vollüberwachung) ausgerüstet;
- das Gebäude werde freiwillig mit einem Blitzschutzsystem der Blitzschutzklasse 1 ausgerüstet;

und beantragt,

- [1] Türen in Fluchtwegen müssten sich in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen. Türen in Rettungswegen müssten von den Einsatzkräften von aussen geöffnet werden können;
- [2] die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie «Brandmeldeanlagen» sowie der Weisung 20.07 «Brandmeldeanlagen» der GVZ seien einzuhalten. Die Projektpläne für die BMA seien rechtzeitig vor Installationsbeginn der GVZ, Abteilung Brandschutz, zur Prüfung einzureichen;
- [3] die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie «Blitzschutzsysteme» sowie der Weisung 20.06 «Blitzschutzsysteme» der GVZ seien einzuhalten;

- [4] für die technische Ausführung des Blitzschutzsystems gälten die Leitsätze für Blitzschutzsysteme (SNR 464022);
- [5] vor der Eindeckung der Erdungen bzw. vor dem Einbetonieren von Fundament-Erdungen sei das Blitzschutzsystem durch den Blitzschutzaufseher auf seine fachgerechte Ausführung zu überprüfen oder in Absprache mit diesem mit Bildmaterial zu dokumentieren; und
- [6] der Anlageersteller habe dem Blitzschutzaufseher das fertig erstellte Blitzschutzsystem schriftlich zur Abnahme zu melden (Meldeformular auf [www.gvz.ch](http://www.gvz.ch)).

Die Anträge der Gemeinde Oberglatt stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften, wurden von der FZAG nicht bestritten und sind bei der Ausarbeitung des Brandschutzkonzepts zu berücksichtigen; die entsprechenden Auflagen werden in die vorliegende Verfügung übernommen.

#### 2.11 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG, die ArGV 3<sup>15</sup>, Art. 82 UVG<sup>16</sup> und die VUV<sup>17</sup>. Das AWA beantragt in seiner Stellungnahme in den Ziffern 4 bis 16 Auflagen zu den folgenden Bereichen:

- Böden und Bodenbeläge;
- Treppen im Gebäude;
- Treppen im Freien;
- natürliche und künstliche Beleuchtung;
- natürliche und künstliche Raumbel- und -entlüftung;
- Lastentransporte (Hebeeinrichtungen, Band- und Rollenförderer usw.);
- Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder der Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage;
- Sicherheitsschalter für alle Funktionseinheiten;
- Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen und Geräte);
- gefährliche Stoffe; und
- persönliche Schutzausrüstung.

Die Auflagen des AWA wurden von der FZAG nicht bestritten. Sie werden vom UVEK als rechtskonform erachtet und sind umzusetzen bzw. einzuhalten; eine entsprechende Auflage wird verfügt. Die Stellungnahme des AWA vom 4. Juli 2018 wird als Beilage 2 Bestandteil dieser Verfügung.

---

<sup>15</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsschutz); SR 822.113

<sup>16</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung; SR 832.20

<sup>17</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung); SR 832.30

## 2.12 Umwelt-, Natur und Heimatschutz

### 2.12.1 Allgemeines

Dem Gesuch liegt ein technischer Bericht bei, der die Umweltauswirkungen nachvollziehbar darstellt. Im Abschnitt 5 werden die Umweltauswirkungen zu den Themen

- Allgemeines;
- Luftreinhaltung;
- Bodenschutz;
- Baulärm;
- Altlasten;
- Grundwasser;
- Oberflächengewässer; und
- Lebensräume

ausgewiesen und entsprechende Massnahmen zum Umweltschutz vorgeschlagen.

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der BD zu den Themen Naturschutz, Archäologie sowie Tankanlagen, betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge in einer Stellungnahme zusammen. Sie kommt zum Schluss, das Vorhaben könne unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der nachfolgenden Anträge bewilligt werden. Sie beantragt

- [1] die Anträge aus ihrer Stellungnahme zu übernehmen und diese soweit notwendig zu koordinieren.

Zu anderen Themen äussert sich die KOBU nicht und stellt auch keine Anträge.

Die Fachstelle Naturschutz (FNS) hält in ihren Erwägungen fest, zur Bestimmung des ökologischen Ersatzbedarfs komme die RENAT-Methode<sup>18</sup> in leicht abgewandelter Form zur Anwendung. Der Ersatz für die beanspruchte Fläche im Wert von 6,6 Flächen-Wertepunkten würde dem bereits realisierten Ersatzprojekt «Ökologische Ersatzflächen im Eigentum Kloten» ausserhalb des Flughafenareals zugewiesen. Es könne davon ausgegangen werden, dass es sich bei der betroffenen Fläche um eine Fromentalwiese handle und somit die Beurteilung der Lebensräume und ihre Wertigkeiten plausibel erschienen. Auf die Nachforderung einer Artenliste bzw. Kartierung werde im vorliegenden Fall verzichtet.

Die KOBU / FNS stellt folgende Anträge:

- [2] weitere, im technischen Bericht nicht erwähnte schutzwürdige Lebensräume oder Flächen dürften durch bauliche Massnahmen nicht tangiert werden;
- [3] sollten nächtliche Arbeiten unter Einsatz von künstlichem Licht zur Baustellenbeleuchtung durchgeführt werden, seien insektenfreundliche Leuchtmittel zu

---

<sup>18</sup> RENAT-Methode: Methode zur Abschätzung des ökologischen Ersatzbedarfes, die gemeinsam von Bund, Kanton und FZAG in Auftrag gegeben und erarbeitet wurde; vom BAFU akzeptiert, aber nicht vorgeschrieben.

verwenden, um negativen Auswirkungen auf die Tiere durch Lichtemission zu minimieren;

- [4] es sei eine fotografische Kurzdokumentation des Bauablaufs zu erstellen und ihr nach Abschluss der Arbeiten einzureichen; und
- [5] dem Vorhaben werde unter Berücksichtigung der obenstehenden Anträge zugestimmt.

Die Kantonsarchäologie hält fest, das Projekt tangiere eine archäologische Zone und liege in einer jahrtausendealten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potenzial. Auch in bis anhin fundleeren Zonen könnten bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden. Die Bundesverfassung und Art. 3 Abs. 1 NHG hielten den Bund sowie die Kantone bei der Erfüllung der Bundesaufgaben zur Schonung und, wo das allgemeine Interesse überwiege, zur Erhaltung [...] von geschichtlichen Stätten sowie der Natur- und Kulturdenkmäler an.

Sie beantragt,

- [6] der Baubeginn sei der Kantonsarchäologie so früh als möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus, anzuzeigen. Der Kantonsarchäologie sei für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen sei Folge zu leisten. Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kämen, dürfe die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde seien der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen; und
- [7] im Sinne von Ersatzmassnahmen seien Baubegleitungen, Sondierungen und gegebenenfalls Rettungsgrabungen durchzuführen, da im Fall der geplanten Bauarbeiten eine Erhaltung an Ort und Stelle nicht möglich sein dürfte. Aufgrund der Selbstbindung seien die Kosten durch die FZAG zu tragen.

Das AWEL schliesslich hält fest,

- aufgrund des schlecht durchlässigen Bodens könne das Dach- und Platzabwasser nicht versickert werden und solle deshalb der Regenwasserkanalisation zugeführt werden;
- das Wasser für die Rückkühler werde aufbereitet und wiederverwendet (Kreislauf);
- sollten für die USV-Anlage Flüssigbatterien (Schwefelsäure / Wasser) eingesetzt werden, sei ein abgesicherter Umschlagplatz (überdacht und abflusslos mit Rückhaltevolumen) zu erstellen. Damit solle sichergestellt werden, dass bei einer Leckage während des Umschlags von Batterien keine wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Umwelt gelangen.

Es beantragt,

- [8] das Dach- und Platzabwasser des Neubaus – ohne den Dachbereich des Rückkühlers – sei der Regenwasserkanalisation zuzuführen;
- [9] das Dachabwasser aus dem Dachbereich des Rückkühlers sei separat in

- die Schmutzwasserkanalisation zu führen;
- [10] das Abschlammwasser aus den Rückkühlern sei in die Schmutzwasserkanalisation zu führen; und
- [11] falls Flüssigbatterien eingesetzt würden, sei ein abgesicherter Umschlagplatz (überdacht, abflusslos und mit Rückhaltevolumen) zu erstellen.

## 2.12.2 Stellungnahme der FZAG

Die FZAG äussert sich in ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2018 zu den Anträgen [3], [4] und [7] der KOBU. Zu den übrigen Anträgen der Fachstellen, der Gemeinde Oberglatt und des BAZL hat sie keine Bemerkungen.

Zum Antrag [3] der KOBU hält die FZAG u. a. fest, in den Erwägungen der FNS zu ihren Anträgen seien keinerlei Ausführungen zum Thema Lichtemissionen enthalten. Es sei daher für die Gesuchstellerin weder ersichtlich, auf welcher gesetzlichen Grundlage die beantragte Auflage beruhe, noch sei klar, welche Spezifikationen die eingesetzten Leuchtmittel erfüllen müssten, um die beantragte Auflage einhalten zu können. Damit seien die Anforderungen an die Begründungspflicht staatlichen Handelns nicht erfüllt und der Antrag sei daher weder mit dem Legalitätsprinzip vereinbar noch verhältnismässig. Gemäss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit müssten Auflagen die Voraussetzungen der Eignung, der Erforderlichkeit (Zweck-Mittel-Relation) und der Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung erfüllen. Würden die entsprechenden Abwägungen vorgenommen, würde offensichtlich, dass die beantragte Auflage weder erforderlich noch angemessen sei. Der Antrag [3] der KOBU sei daher abzuweisen.

Auch den Antrag [4] der KOBU (fotografische Kurzdokumentation des Bauablaufs) lehnt die FZAG ab. Auch für diesen Antrag fehle eine Begründung, insbesondere sei nicht klar, auf welcher gesetzlichen Grundlage er beruhe, und er sei ebenfalls nicht mit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit vereinbar, da vom vorliegenden Bauvorhaben lediglich 330 m<sup>2</sup> Grünfläche betroffen seien, für die auch noch Ersatz geleistet werde.

Schliesslich wehrt sich die FZAG gegen den Antrag [7] der KOBU (Verpflichtung der FZAG zur Übernahme allfälliger Kosten für eine archäologische Baubegleitung, Sondierungen und gegebenenfalls Rettungsgrabungen). Sie verweist auf den Baugerichtsentscheid vom 18. Mai 2018, mit dem dieses die Kostenverfügung der BD für archäologische Belange bei einem anderen Bauvorhaben der FZAG vollumfänglich aufgehoben habe. Die BD habe diesen allerdings ans kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen.

Angesichts der Tatsache, dass zurzeit noch kein rechtskräftiger Entscheid betreffend die Kostentragungspflicht vorliege, beantragt sie, den Antrag [7] der KOBU abzuweisen bzw. bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zu sistieren.

### 2.12.3 Anträge der Gemeinde Oberglatt

Die Gemeinde Oberglatt beantragt,

- [1] hinsichtlich Lärmschutz sollten die Bauarbeiten nach Möglichkeit mindestens unter Einhaltung der Sperrzeiten gemäss Art. 47 der kommunalen Polizeiverordnung ausgeführt werden.

### 2.12.4 Stellungnahme des BAFU

Das BAFU berücksichtigt für seine Stellungnahme die Gesuchsunterlagen, die KOBU-Stellungnahme und die Anträge der FZAG zu dieser und hält fest, sofern es im Folgenden nichts anderes beantrage, seien die im Plandossier vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen. Zu den weiteren, von der FZAG nicht kommentierten Anträgen (betreffend Tankanlagen) habe es keine Bemerkungen.

Mit den Angaben und der Beurteilung der FNS zu den Lebensräumen bzw. zum ökologischen Ersatz ist es einverstanden.

Zum Antrag [3] der KOBU betreffend insektenfreundliche Leuchtmittel bei Nachtarbeiten hält es fest, aufgrund der direkten Nähe der Baustelle zu einem Weiher und weiteren ökologisch wertvollen Flächen sei der Antrag der kantonalen Fachstelle grundsätzlich richtig. Das BAFU verweist auf eine UVEK-Verfügung für den Flughafen Bern-Belp<sup>19</sup>, in der das UVEK – allerdings für eine länger dauernde Baustelle – die Abschirmung der nächtlichen Baustellenbeleuchtung verfügte. Zudem ist es der Ansicht, die «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtimmissionen» (BUWAL, 2005) würden sinngemäss auch für Baustellen bzw. für die Bauphase gelten. Zum Antrag [4] der KOBU (Fotodokumentation des Bauablaufs) hält es fest, dieser stütze sich nicht auf Bundesrecht und er werde von ihm nicht übernommen.

Das BAFU beantragt,

- [1] der Antrag [2] der KOBU-Stellungnahme vom 25. Juni 2018 sei zu berücksichtigen; und
- [2] falls Nachtarbeiten notwendig würden, seien der beleuchtete Bereich möglichst klein und die Dauer der Beleuchtung möglichst kurz zu halten. Die «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtimmissionen» (BUWAL, 2005) seien auch für die Bauphase sinngemäss zu beachten.

### 2.12.5 Beurteilung des UVEK

Zum Antrag [2] der KOBU bzw. [1] des BAFU ist zu sagen, dass in den allgemeinen Bauauflagen verfügt wird, das Vorhaben sei gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen. Die Wiederholung des Antrags als separate Auflage erübrigt sich hier.

---

<sup>19</sup> Verfügung vom 3. August 2018 «Flughafen Bern-Belp, Plangenehmigung Belagssanierung Tankstelle H6 und Sanierung Entwässerung Tarmac»

Zum Antrag [3] der KOBU bzw. [2] des BAFU ist festzuhalten, dass in den Erwägungen der FNS eine Begründung für den Antrag in der Tat fehlt. Aus dem Gesuch geht zudem hervor, dass vorgesehen ist, die Arbeiten tagsüber auszuführen. Je nach Beurteilung von allfälligen Bau- und Montagekränen durch das BAZL, den Zonenschutz bzw. die Skyguide ist es jedoch aufgrund von Sicherheitsüberlegungen dennoch möglich, dass für die Montage des Modulbaus während einiger weniger Nächte gearbeitet werden muss.

Zu den erwähnten Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (BUWAL 2005) ist festzuhalten, dass in dieser keinerlei Aussagen zur Beleuchtung von (temporären) Baustellen gemacht werden. Es ist daher nicht klar, welche konkreten Massnahmen sich hier aus dieser ableiten lassen. Hinweise gibt es hingegen in der Richtlinie von BAFU und Bundesamt für Strassen (ASTRA) «Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Nationalstrassenprojekte», Ausgabe 2017, V2.01, in der unter Ziffer 4.2.4 und Massnahme Li 2 festgehalten wird, dass die Baustellenbeleuchtung die Anforderungen an die Arbeitssicherheit gemäss DIN-Norm «Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» (SN 2014 / SN EN 12464-2) zu erfüllen hat. Es erscheint sachgerecht, hier die Richtlinie von ASTRA und BAFU auch für die nächtlichen Baustellen auf Flugplätzen heranzuziehen.

Somit sind im Sinne des Vorsorgeprinzips der beleuchtete Bereich möglichst klein und die Dauer der Beleuchtung jeweils möglichst kurz zu halten. Im Zweifelsfall ist hier im Sinne einer Interessenabwägung der Arbeitnehmerschutz gemäss der oben genannten Richtlinie höher zu gewichten als allfällige Umweltanliegen. Der Antrag [3] ist entsprechend den Erwägungen in angepasster Form als Auflage in die vorliegende Verfügung zu übernehmen.

Zum Antrag [4] der KOBU ist festzuhalten, dass aus ihm weder hervorgeht, was mit den Bildern bezweckt werden soll, noch ist klar, wem die verlangte Fotodokumentation einzureichen ist. Zudem hält auch das BAFU fest, es gebe keine gesetzliche Grundlage für einen solchen Antrag. Der Antrag [4] der KOBU erweist sich somit als unbegründet und ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen.

Über den Antrag [7] der KOBU (Kostentragungspflicht für archäologische Arbeiten) und den entsprechenden Antrag der FZAG muss und kann nicht im vorliegenden Verfahren entschieden werden, da ein Gerichtsentscheid darüber aussteht. Sobald dieser rechtskräftig ist, gilt das entsprechende Urteil ohnehin.

Zum Antrag [1] der Gemeinde Oberglatt schliesslich ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Baulärm nach USG und der BLR<sup>20</sup>, und nicht die kommunalen Vorschriften, zur Anwendung kommen. Gemäss

---

<sup>20</sup> Baulärm-Richtlinie des BAFU, Stand 2011

Gesuch sind weder nächtliche noch lärmintensive Bauarbeiten vorgesehen. Selbst innerhalb des für nächtliche Bauarbeiten massgeblichen Abstands von 600 m gemäss BLR gibt es keine Räume mit lärmempfindlicher Nutzung. Es gelten somit die üblichen Vorsorgemassnahmen (gemäss Vorsorgeprinzip Art. 11 Abs. 2 USG und Kap. 1.4 BLR); für weitergehende Massnahmen gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Antrag [1] ist somit im Sinne der obigen Erwägungen abzuweisen.

Die Entscheidbehörde hat die Massnahmenstufen für Baulärm, Bautransporte und Lufthygiene festzulegen. Das UVEK folgt hier den im technischen Bericht vorgesehenen Stufen. Die entsprechenden Massnahmenstufen für Baulärm und Bautransporte (Stufe A, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte mit Normalausrüstung) gemäss BLR sowie Lufthygiene (Stufe A, «gute Baustellenpraxis») gemäss BauRLL<sup>21</sup> werden im Dispositiv festgelegt.

Die übrigen Anträge der KOBU hält das UVEK für zweck- und verhältnismässig; sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, ist das Vorhaben unter Einhaltung bzw. Umsetzung der im technischen Bericht, Kapitel 5 «Umwelt» vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen, eine entsprechende Auflage wird verfügt.

### 2.13 Weitere Anträge der Gemeinde Oberglatt

Insgesamt kommt die Gemeinde Oberglatt zum Schluss, hinsichtlich der baurechtlichen Vorschriften sei nichts gegen das Projekt einzuwenden und dem Vorhaben könne unter Auflagen zugestimmt werden. Sie beantragt,

- [1] nach Schlussabnahme seien die neuen Bauten und Anlagen vom Nachführungsgeometer (Acht Grad Ost AG, Steinackerstrasse 2, 8302 Kloten) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gleichzeitig werde die Vermarkung kontrolliert und allfällig fehlende Grenzzeichen rekonstruiert. Die Aufwendungen des Nachführungsgeometers erfolgten gemäss amtlichem Tarif zuzüglich 10 % Verwaltungsaufwand (Art. 7 Baugebührentarif) an die Grundeigentümerschaft respektive Bauherrschaft; und
- [2] allfällige nachträgliche Änderungen am Projekt seien vor Ausführung anzuzeigen; ggf. sei eine erneute Stellungnahme einzuholen.

Das UVEK erachtet die Anträge als rechtskonform, ihnen wird aber schon mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen, zusätzliche Auflagen erübrigen sich somit.

---

<sup>21</sup> Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft), ergänzte Ausgabe, BAFU 2016

## 2.14 Gesamtfazit

Das Gesuch für den Bau des neuen ICT-Betriebsgebäudes O98 inkl. Erstellung der erforderlichen Anschlüsse und Werkleitungen erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit der zu verfügbaren Bedingung und unter den erwähnten Auflagen genehmigt werden.

Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

## 2.15 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

## 3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

### 3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>22</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst ggf. auch Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU).

<sup>22</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

Die Gebühr des ESTI beträgt Fr. 206.–. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch das ESTI.

### 3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen.

Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C\_78/2012, E. 4.2–4.5<sup>23</sup>).

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr ALN (Naturschutz)	Fr. 393.60
– Staatsgebühr AWEL (Tankanlagen)	Fr. 393.60
– Ausfertigungsgebühr BV KOBU	<u>Fr. 218.40</u>
– Total	Fr. 1005.60

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU.

Die Gemeinde Oberglatt weist für die Bearbeitung des Gesuchs keine Gebühren aus.

Für die Prüfung der nachzureichenden Brandschutzunterlagen sind weitere kantonale und kommunale Gebühren zulässig, sofern sie nach Aufwand erhoben werden; sie sind von der FZAG zu übernehmen.

Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

<sup>23</sup> Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG<sup>24</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

#### **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

---

<sup>24</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Neubau des luftseitigen Betriebsgebäudes O98 für die ICT inkl. Erstellung der erforderlichen Anschlüsse und Werkleitungen wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafengebiet – Luftseite, Himmelbachstrasse, neben der bestehenden Trafostation Hell (O23), nahe des Pistenendes 32, Grundstück-Nr. 1959, Gemeindegebiet von Oberglatt.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 29. Mai 2018 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- technischem Bericht, FZAG, Basler & Hofmann, Ingenieure, Planer und Berater, 8133 Esslingen und Amstein & Walther AG, 8050 Zürich, 17.5.2018, inkl.
  - Anhang 1: Übersichtsplan Flughafen Zürich;
  - Anhang 2: Unbedenklichkeitserklärung Skyguide;
  - Anhang 3: Ausschnitt Gewässerschutzkarte;
  - Anhang 4: Grobterminprogramm;
  - Anhang 5: Bericht «Abklärung der Auswirkung auf Natur und Landschaft», Quadra GmbH, 16.5.2011;
- Plan Nr. 6452.31-001, Betriebsgebäude ITC (O98), Gesamtübersicht 1:1 000, Basler & Hofmann, 17.5.2018;
- Plan Nr. 6452.31-002, Betriebsgebäude ITC (O98), Werkleitungen und Beläge 1:200, Basler & Hofmann, 17.5.2018;
- Plan Nr. 6452.31-003, Betriebsgebäude ITC (O98), Grundrisse und Schnitte 1:100, Basler & Hofmann, 17.5.2018.

#### 1.3 Teilfreigabe

Gestützt auf die vorliegende Verfügung wird vorläufig nur der Tiefbauteil des Vorhabens, insbesondere Foundation inkl. Pfähle und Bodenplatte sowie Medienerschliessung etc., zum Bau freigegeben.

## 2. Bedingung

Mit der Errichtung des eigentlichen Modulbaus (Hochbau) darf erst begonnen werden, wenn das auszuarbeitende Brandschutzkonzept von den Fachstellen von Kanton und Gemeinde geprüft und vom UVEK schriftlich freigegeben worden ist.

## 3. Festlegungen

- 3.1 Für die elektrotechnischen Anlageteile ist dem ESTI ein separates Plangenehmigungsgesuch nach Art. 16 ff. EleG bzw. VPeA einzureichen; sie dürfen erst nach Vorliegen der entsprechenden Plangenehmigung erstellt werden.
- 3.2 Für die Baustelle gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss Bau-RLL.
- 3.3 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm und Bautransporte die Massnahmenstufen A gemäss BRL.

## 4. Auflagen

### 4.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 4.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flughäfen bestehenden Bestimmungen der Europäischen Union (EU) bzw. der Europäischen Flugsicherheitsagentur (EASA) zu beachten.
- 4.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 4.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Brand- und Blitzschutzkonzept etc.), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.
- 4.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

- 4.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 4.1.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 4.1.8 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (amtliche Vermessung, Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 4.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 4.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

#### 4.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

- 4.2.1 Dem BAZL sind allfällige über den Sicherheitszonenplan hinausragende Baugeräte via Zonenschutz als Luftfahrthindernisse zu melden, wobei der Nachweis zu erbringen ist, dass die CNS-Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss der gemeldeten Baugeräte auf die Flugoperation (IFR-Flugverfahren) zu analysieren.
- 4.2.2 Der Einsatz von Baugeräten oder Autokränen etc., die höher sind als 423 m ü. M. bzw. 10 m ü. G., muss durch die Bau- oder die Kranfirma mindestens drei Arbeitstage im Voraus dem Zonenschutz gemeldet werden.

#### 4.3 *Auflagen der Kantonspolizei*

- 4.3.1 Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich (Umzäunung) muss die FZAG sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei unverzüglich informiert wird.
- 4.3.2 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.

#### 4.4 *Auflagen zu Schwach- und Starkstromanlagen*

- 4.4.1 Die Anlagen sind in allen Teilen nach der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen und der LeV auszuführen.

4.4.2 Die Räume für die elektrischen Anlagen müssen feuerbeständig (EI 90) erstellt werden.

4.4.3 Die Zu- und Abluftöffnungen der Trafostationen müssen ins Freie führen.

#### 4.5 *Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

4.5.1 Das noch ausstehende Brandschutzkonzept ist gemäss den Vorgaben der Besprechung vom 12. Juni 2018 (Beilage 1) auszuarbeiten und dem BAZL in dreifacher Ausführung einzureichen und via AFV den Fachstellen in der von ihnen verlangten Form (Papier, elektronisch) und Anzahl vorzulegen. Die allgemeinen Bauauflagen gelten sinngemäss.

4.5.2 Bei der Erarbeitung des Brandschutzkonzepts sind die nachfolgenden feuerpolizeilichen Auflagen umzusetzen bzw. einzuhalten:

a) Türen in Fluchtwegen müssen sich in Fluchtrichtung jederzeit ohne Hilfsmittel rasch öffnen lassen. Türen in Rettungswegen müssen von den Einsatzkräften von aussen geöffnet werden können.

b) Die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie «Brandmeldeanlagen» sowie der Weisung 20.07 «Brandmeldeanlagen» der Gebäudeversicherung Kanton Zürich sind einzuhalten. Die Projektpläne für die BMA sind rechtzeitig vor Installationsbeginn der GVZ, Abteilung Brandschutz, zur Prüfung einzureichen.

c) Die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie «Blitzschutzsysteme» sowie der Weisung 20.06 «Blitzschutzsysteme» der GVZ sind einzuhalten.

d) Für die technische Ausführung des Blitzschutzsystems gelten die Leitsätze für Blitzschutzsysteme (SNR 464022).

e) Vor der Eindeckung der Erdungen bzw. vor dem Einbetonieren von Fundament-Erdungen ist das Blitzschutzsystem durch den Blitzschutzaufseher auf seine fachgerechte Ausführung zu überprüfen oder in Absprache mit diesem mit Bildmaterial zu dokumentieren.

4.5.3 Der Anlageersteller hat dem Blitzschutzaufseher das fertig erstellte Blitzschutzsystem schriftlich zur Abnahme zu melden (Meldeformular auf [www.gvz.ch](http://www.gvz.ch)).

#### 4.6 *Auflagen zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

4.6.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 4 bis 16 der Stellungnahme des AWA (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

4.6.2 Sollten wider Erwarten Nachtarbeiten nötig werden, hat die Beleuchtung die Anforderungen an die Arbeitssicherheit gemäss der Norm «Licht und Beleuchtung, Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» (SN 2014 / SN EN 12464-2) zu erfüllen.

#### 4.7 *Auflagen zum Umwelt- und Naturschutz*

- 4.7.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, sind die im technischen Bericht vorgeschlagenen Umweltschutzmassnahmen bei der Realisierung des Projekts umzusetzen.
- 4.7.2 Bei allfälligen Nachtarbeiten ist der beleuchtete Bereich möglichst klein und die Dauer der Beleuchtung möglichst kurz zu halten.
- 4.7.3 Der Baubeginn ist der Kantonsarchäologie so früh als möglich, wenigstens aber zwei Wochen im Voraus, anzuzeigen. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Kommen in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein, sind sie der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen; die Fundsituation darf nicht verändert werden.
- 4.7.4 Das Dach- und Platzabwasser des Neubaus – ohne den Dachbereich des Rückkühlers – ist der Regenwasserkanalisation zuzuführen.
- 4.7.5 Das Dachabwasser aus dem Dachbereich des Rückkühlers ist separat in die Schmutzwasserkanalisation zu führen.
- 4.7.6 Das Abschlammwasser aus den Rückkühlern ist in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten.
- 4.7.7 Falls Flüssigbatterien eingesetzt würden, ist ein abgesicherter Umschlagplatz (überdacht, abflusslos und mit Rückhaltevolumen) zu erstellen.

### 5. **Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

### 6. **Gebühren**

- 6.1.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (BAFU, ARE etc.).
- 6.1.2 Die Gebühr des ESTI beträgt Fr. 206.–. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch das ESTI.

- 6.1.3 Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 1005.60; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die KOBÜ.
- 6.1.4 Für die Prüfung der nachzureichenden Brandschutzunterlagen sind weitere kantonale und kommunale Gebühren zulässig, sofern sie nach Aufwand erhoben werden; sie sind von der FZAG zu bezahlen.
- 6.1.5 Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

## 7. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sign. i. V. M. Zuckschwerdt

Christian Hegner, Direktor

### Beilagen

Beilage 1: Protokoll der Besprechung zum Brandschutz vom 12. Juni 2018

Beilage 2: AWA, Arbeitsbedingungen, Stellungnahme vom 4. Juli 2018

Rechtsmittelbelehrung siehe nächste Seite

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.